

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

ALT	Vorschlag der Verwaltung
Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014	Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom XX.XX.2020
Präambel	Präambel
§ 1 Stadtgebiet § 2 Wappen, Flaggen, Banner, Dienstsiegel § 3 Gleichstellung von Mann und Frau § 4 Unterrichtung der Einwohner § 5 Anregungen und Beschwerden § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder § 7 Dringlichkeitsentscheidungen § 8 Ausschüsse § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 11 Ehrenamtliche stellv. Bürgermeister § 12 Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen § 13 Bürgermeister § 14 Beigeordnete § 15 Vergabe von Aufträgen § 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen § 18 Bestellung der Schulleitung § 19 Öffentlichen Bekanntmachung § 20 Inkrafttreten	
Präambel	Präambel
Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 04.09.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung* beschlossen.	Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am XX.XX.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen.

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

*Zuletzt geändert durch: 2. Änderungssatzung vom 02.01.2020		
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet		
(1)	Das Gebiet der Stadt Lüdinghausen ist eingeteilt in die Stadtteile Lüdinghausen und Seppenrade. Das Stadtgebiet umfasst insgesamt 14.040 ha.	
(2)	Der Stadtteil Lüdinghausen führt die historische Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“. Der Stadtteil Seppenrade führt die Zusatzbezeichnung „Rosendorf“.	
§ 2 Wappen, Flaggen, Banner, Dienstsiegel		
(1)	Der Stadt Lüdinghausen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen der Stadt Lüdinghausen zeigt in Gelb eine rote Glocke, links oben begleitet von einem roten Ammoniten.	
(2)	Der Stadt Lüdinghausen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 08.10.1982 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte das Wappenschild der Stadt.	
(3)	Das Banner der Stadt ist von Gelb und Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte das Wappenschild der Stadt.	
(4)	Die Stadt Lüdinghausen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Es führt im Siegelrund die Umschrift STADT LÜDINGHAUSEN.	
§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau		

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(1)	Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.		
(2)	Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.		
(3)	Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.		
§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen			
(1)	Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.	(1)	Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohner*innen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
(2)	Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Lüdinghausen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	(2)	Eine Versammlung für Einwohner*innen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Lüdinghausen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
(3)	Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen	(3)	Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohner*innen beschlossen [...]

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

	über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.		Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung der Einwohner*innen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
(4)	Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.		
§ 5 Anregungen und Beschwerden			
(1)	Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen.		
(2)	Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdinghausen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin und der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten.	(2)	[...] Die antragstellende Person und der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten.
(3)	Eingaben von Bürgern*innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.	(3)	Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister an die antragstellende Person zurückzugeben.
(4)	Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. v. Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.		

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(5)	Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Falls er nicht selber entscheidet, überweist er sie weiter an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.		
(6)	Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.		
(7)	Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	(7)	Der antragstellenden Person [...]
(8)	Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.	(8)	Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, b) gegen über bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neuer Sachvortrag vorliegt.
(9)	Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.	(9)	Die antragstellende Person [...]
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder			
(1)	Der Rat der Stadt Lüdinghausen führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Lüdinghausen“. Er wird im folgenden „Rat“ genannt.		
(2)	Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.		
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen			

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

	Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bzw. des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung) und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bzw. mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.		Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bzw. des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung) und Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bzw. einer vorsitzenden Person des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters vertritt ihn sein*e allgemeine* Vertreter*in .
§ 8 Ausschüsse			
(1)	Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.		
(2)	Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.		
(3)	Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt wahr.	(3)	Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) nimmt der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung wahr.
(4)	Der Rat hat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufzustellen.		
(5)	Soweit die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis haben, sind sie ermächtigt, diese für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.		
(6)	Der Rat hat jederzeit das Recht, einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.		

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(7)	Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.		
(8)	Der Rat ermöglicht fraktionslosen Ratsmitgliedern an zwei Ausschüssen mit beratender Stimme anzugehören. Er ist dabei lediglich für einen Ausschuss an die Wünsche des betreffenden Ratsmitgliedes gebunden.		
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld			
(1)	Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr 2014 und auf 18 Sitzungen ab dem 01.01.2015 beschränkt.	(1)	Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Hierunter fallen auch Telefon-bzw. Videokonferenzen und Online-Sitzungen. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer*innen sind dabei zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Unaufgeforderte Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 18 Sitzungen beschränkt.

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(2)	Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 4 Sitzungen im Jahr 2014 und auf 9 Sitzungen ab dem 01.01.2015 beschränkt. Die Stadtverordneten, die sachkundigen Bürger*innen und die sachkundigen Einwohner*innen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen des Volkshochschulausschusses und Musikschulausschusses sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse etc.	(2)	Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 9 Sitzungen beschränkt. Die Stadtverordneten, die sachkundigen Bürger*innen und die sachkundigen Einwohner*innen erhalten Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen des Volkshochschulausschusses und Musikschulausschusses sowie für Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse.
(3)	Die für Sitzungsgelder festgelegten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.		
(4)	Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt. b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber ist möglich.		

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

	c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die 1. einen Haushalt mit a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 4 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z. B. Pflegebedürftigkeit). Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die die Entschädigung nach dem vorstehenden Absatz 4 Buchst. a - d) geleistet wird. f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde und 160,00 EURO je Tag überschreiten. g) Als Arbeitszeit gilt die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr.		

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(5)	Ersatz des Verdienstausfalles erhalten auch Stadtverordnete und sachkundige Bürger*innen, die vom Rat in Gremien gewählt worden sind, die nicht Ausschüsse des Rates sind sowie die durch den Rat in sonstige Gremien gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger*innen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten.		
(6)	Die Abtretung von Leistungen nach Absatz 4 an Dritte ist zulässig. Die Abtretung ist von dem/der Empfangsberechtigten schriftlich zu erklären.	(6)	Die Abtretung von Leistungen nach Absatz 4 an Dritte ist zulässig. Die Abtretung ist von der empfangsberechtigten Person schriftlich zu erklären.
(7)	Beruflich selbständig tätige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen erhalten bei Ansprüchen nach § 12 Abs. 3 FSHG als Ersatz des Verdienstausfalls für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist - einen Regelstundensatz von 10,00 EURO (analog Abs. 4 Buchst. a) - höchstens jedoch 20,00 EURO je Stunde und 160,00 EURO je Tag (analog Abs. 4 Buchst. c) und f) - bei einer individuell zu ermittelnden Arbeitszeit, wobei als Arbeitszeit die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr gilt.		
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften			
(1)	Verträge der Stadt mit Stadtverordneten oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.		
(2)	Keiner Genehmigung bedürfen, a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, b) Aufträge aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, c) Verträge, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (§ 41 Abs. 3 GO NRW).		

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(3)	Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten, die Fachbereichsleitungen und die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen.		
§ 11 Ehrenamtliche stellv. Bürgermeister*innen			
(1)	Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters		
(2)	Die stellvertretenden Bürgermeister*innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, je eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).		
§ 12 Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen			
(1)	Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.		
(2)	Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für einen Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.		
§ 13 Bürgermeister			

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(1)	Der Bürgermeister ist ermächtigt: a) die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe nach den gesetzlichen Vorschriften zu bescheiden; b) die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der städtischen Bediensteten zu treffen. Ausgenommen sind Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitungen der Fachbereiche), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern; diese sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen (§ 17 Hauptsatzung); c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen; d) zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten; e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf-/Verkaufspreis bis 200.000,00 EURO, zur Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie zur Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat. Über den Erwerb und über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit Zuständigkeit des Bürgermeisters ist im jeweils folgenden Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. f) über Erklärungen zur Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden, Stellplätzen und Garagen gem. § 67 BauO NRW zu entscheiden, g) das Einvernehmen in baurechtlicher Hinsicht zu erteilen zu Vorhaben, die stadtgestalterisch oder stadtfunktional nicht von wesentlicher Bedeutung sind; h) über die Erteilung der Genehmigung und Erlaubnis zu entscheiden in folgenden Fällen - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten)	(1)	Der Bürgermeister ist ermächtigt: a) die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe nach den gesetzlichen Vorschriften zu bescheiden; b) die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der städtischen Bediensteten zu treffen. Ausgenommen sind Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitungen der Fachbereiche), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern; diese sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen (§ 17 Hauptsatzung); c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen; d) zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten; e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf-/Verkaufspreis bis 250.000,00 EURO, zur Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie zur Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat. Über den Erwerb und über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit Zuständigkeit des Bürgermeisters ist im jeweils folgenden Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. f) über Erklärungen zur Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden, Stellplätzen und Garagen gem. § 67 BauO NRW zu entscheiden, g) das Einvernehmen in baurechtlicher Hinsicht zu erteilen zu Vorhaben, die stadtgestalterisch oder stadtfunktional nicht von wesentlicher Bedeutung sind; h) über die Erteilung der Genehmigung und Erlaubnis zu entscheiden in folgenden Fällen
-----	--	-----	---

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

	- des § 9 Denkmalschutzgesetz - von Verfahren gem. BImSchG		- des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) - des § 9 Denkmalschutzgesetz - von Verfahren gem. BImSchG
(2)	Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind (§ 41 Abs. 3 GO NRW).		
§ 14 Beigeordnete*r			
(1)	Es wird ein*e hauptamtliche*r Beigeordnete*r gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.	(1)	Es wird ein*e hauptamtliche*r Beigeordnete*r gewählt. Die Person ist allgemeine*r Vertreter*in des Bürgermeisters.
§ 15 Vergabe von Aufträgen			
	Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sind ermächtigt:		
(1)	Bei Aufträgen –ausgenommen aus dem Bausektor - a) im Werte bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister im Werte von über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.	(1)	Bei Aufträgen –ausgenommen aus dem Bausektor - a) im Werte bis zu 100.000,00 EURO der Bürgermeister im Werte von über 100.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.
(2)	Bei Aufträgen aus dem Bausektor - ausgenommen städtebauliche Planung - a) im Werte bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister b) im Werte über 50.000,00 EURO bis 300.000,00 EURO der Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt, soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.	(2)	Bei Aufträgen aus dem Bausektor – einschl. städtebauliche Planung - a) im Werte bis zu 100.000,00 EURO der Bürgermeister b) im Werte über 100.000,00 EURO bis 300.000,00 EURO der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung , soweit die Zuständigkeit nachstehend nicht anders geregelt ist.
(3)	Bei Aufträgen für eine städtebauliche Planung		-entfällt-

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

	a) im Werte bis 50.000,00 EURO der Bürgermeister b) im Werte über 50.000,00 EURO bis 200.000,00 EURO der Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung.		
(4)	Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen sind ermächtigt a) im Werte bis 50.000,00 EURO die Betriebsleitung b) im Werte über 50.000,00 EURO der Betriebsausschuss.	(3)	Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen sind ermächtigt a) im Werte bis 100.000,00 EURO die Betriebsleitung b) im Werte über 100.000,00 EURO der Betriebsausschuss.
(5)	Ausgenommen sind Auftragsvergaben, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat.	(4)	
§ 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt			
(1)	Über den Erlass von Geldforderungen entscheidet: a) bei Beträgen bis zu 20.000,00 EURO der Bürgermeister b) bei Beträgen über 20.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.	(1)	Über den Erlass von Geldforderungen entscheidet: a) bei Beträgen bis zu 30.000,00 EURO der Bürgermeister b) bei Beträgen über 30.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.
(2)	Über die Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet: a) bei Beträgen bis zu 30.000,00 EURO der Bürgermeister b) bei Beträgen über 30.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.	(2)	Über die Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet: a) bei Beträgen bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister b) bei Beträgen über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.
(3)	Zur Stundung von Geldforderungen ist ermächtigt: a) bei Beträgen bis zu 50.000,00 EURO der Bürgermeister b) bei Beträgen über 50.000,00 EURO der Haupt- und Finanzausschuss.	(3)	Über die Stundungsanträge entscheidet: a) bei Beträgen in unbeschränkter Höhe für die Dauer von höchstens einem Jahr und bei Beträgen bis zu 100.000 Euro ohne zeitliche Beschränkung der Bürgermeister b) in allen übrigen Fällen der Haupt- und Finanzausschuss.
§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen			

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

	Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Fachbereichsleitungen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin bzw. einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.		
§ 18 Bestellung der Schulleitung			
	Über die Zustimmung gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Rat.		-entfällt-
§ 19 Öffentliche Bekanntmachung			
(1)	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen“.		
(2)	Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen des Rathauses Borg 2 und des städt. Gebäudes Mollstraße 2, bekannt gemacht.	(2)	Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses Borg 2 bekannt gegeben.

Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

(3)	Zusätzlich wird der volle Wortlaut der Bekanntmachung gem. Abs. 1 durch Aushang in den vorgenannten Aushängkästen und im Internet auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen (www.luedinghausen.de) nachrichtlich veröffentlicht, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist.		
(4)	Auf den Bekanntmachungen in den Aushängkästen ist der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangsfrist gem. Abs. 3 beträgt 7 Tage. Bekanntmachungen gem. Abs. 2 sind entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfrist auszuhängen und frühestens am Tage nach der Sitzung abzunehmen.	(4)	Auf der Bekanntmachung im Aushangkasten sind die Zeitpunkte des Aushanges und der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangsfrist gem. Abs. 3 beträgt sieben Tage. [...]
(5)	Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Aushängkästen des Rathauses Borg 2 und des städt. Gebäudes Mollstraße 2. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	(5)	Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses Borg 2. [...]
§ 20 Inkrafttreten			
	Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.09.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.10.2017 außer Kraft.		Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.09.2014 in der Fassung der 3. Änderung vom 03.11.2020 außer Kraft.
Unterschriften		Unterschriften	